

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 25. September 2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **Benutzungsordnung der Gemeindebibliotheken St. Leon-Rot**

### **I. Allgemeines**

1. Die Gemeindebibliotheken St. Leon und Rot sind öffentliche Einrichtungen.
2. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung geregelt.
3. Die Öffnungszeiten werden in der Presse veröffentlicht und in den Bibliotheken bekannt gemacht.
4. Aus zwingenden Gründen können die Bibliotheken ihre regulären Öffnungszeiten ändern.

### **II. Benutzerkreis**

1. Die Gemeindebibliotheken stehen allen Einwohnern der Gemeinde St. Leon-Rot zur Verfügung.
2. Auswärtige können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung steht ihnen nicht zu.

### **III. Anmeldung**

1. Wer die Bibliotheken benutzen möchte, meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an und erhält einen Benutzerausweis.
2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter).
3. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

### **IV. Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Bibliotheken ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliotheken.
3. Der Benutzer ist verpflichtet Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann ausgestellt werden.

### **V. Ausleihe**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die Ausleihfrist von 4 Wochen ausgeliehen werden.
2. Die Leitung der Bibliotheken kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Bücher kann begrenzt werden. Vor Ablauf der Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers die Leihfrist um einmal zwei Wochen verlängert werden.

### **VI. Behandlung der Bücher, Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher sorgfältig und schonend zu behandeln. Das An- und Unterstreichen von Textzeilen ist zu unterlassen. Reparaturen an den Büchern dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleiherung zu melden.
2. Der Verlust entliehener Bücher ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte schadensersatzpflichtig.
4. Tritt in der Wohnung des Lesers eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bibliotheken nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Bücher sind vor der Rückgabe zu desinfizieren oder ggf. zu ersetzen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

### **VII. Reproduktionen**

Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Bibliotheksbeständen ist die Erlaubnis der Bibliotheksleitung erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

### **VIII. Gebühren**

1. Die Benutzung der Bibliotheken und die Entleiherung von Büchern für die Dauer der regulären und der auf Antrag verlängerten Leihfrist sind gebührenfrei.
-

2. Die Entleiher, die ihre Bücher nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gemahnt. Je Mahnung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
3. Bücher, die der Benutzende verloren oder trotz Mahnung nicht zurückgegeben hat, werden in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Wiederbeschaffungskosten wird pro Buch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
4. Benutzer, die trotz mehrmaliger Mahnung ihre Bücher nicht abgeben, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden.
5. Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Bibliotheken bzw. sein Erziehungsberechtigter. Die Gebühren werden mit der schriftlichen Anforderung fällig.

#### **IX. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung**

1. In allen Räumen der Gemeindebibliotheken hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört oder behindert wird.
2. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheken gebracht werden.
5. Die Benutzung von Handys und MP3-Playern ist nicht gestattet.
6. Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. Das Hausrecht übt die Leitung der jeweiligen Bibliothek aus.

#### **X. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 08.11.2009 in Kraft.

St. Leon-Rot, den 07.11.2009



Alexander Eger  
Bürgermeister

---

